

SATZUNG DES TENNISCLUB STEINEN E. V.

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen Tennisclub Steinen e. V. und hat seinen Sitz in Steinen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Geschäftsnummer VR 410334 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport im Leistungs- und Freizeitbereich zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Bereitstellung und Instandhaltung von Tennisplätzen und eines Clubhauses
- Durchführung von Turnieren und Teilnahme an den Medenspielen
- Jugendtraining durch professionellen Trainer
- Schnuppermitgliedschaft für Hobbyspieler
- Sportliche Veranstaltungen wie z. Bsp. Saisoneroöffnungsturnier und Vereinsmeisterschaft

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der TC Steinen e. V. gehört dem Badischen Tennis-Verband e.V. an und ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V.

- (2) Aktives und passives Mitglied des Tennisclub Steinen e. V. kann jede natürliche Person werden. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

- (3) Über die Aufnahme entscheiden die geschäftsführenden Vorstände. Der Antrag auf Aufnahme muss in schriftlicher Form (Beitrittserklärung) gestellt werden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht zu begründen.

- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven und passiven Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Austritt

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich dem Kassenwart anzuzeigen. Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückgewährung von Beiträgen.

§ 5 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Wenn ein Mitglied seine Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. In diesem Falle bleibt das Mitglied zur Errichtung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet;
- b) Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder wegen Nichtbefolgens von Beschlüssen der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, wozu auch die Nichtbefolgung der Anordnungen über den Spielbetrieb gehören. Hierzu zählt auch die Spielordnung.

(2) Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung vor dem geschäftsführenden Vorstand zu geben.

(3) § 4 Satz 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.

§ 6 Beitrag und Aufnahmegebühr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Tennisclub Steinen e. V. ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Geschäftsführender Vorstand mit 3 gleichberechtigten Mitgliedern (einer dieser drei Vorstände muss das Amt des Kassenwartes ausüben)
 - Technikwart/Sportanlage
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer
 - 2 Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die drei geschäftsführenden Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Vorstandsmitglieder können mehrere Positionen innerhalb des Vorstandes besetzen.
- (4) Der Gesamtvorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Amtszeiten des geschäftsführenden Vorstandes nicht im gleichen Jahr enden dürfen. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Entgelt aus.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der die Vorstandssitzung einberufen hat.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Diese Regelung der Vergütung gilt für sämtliche Mitglieder des Vereins.
- (7) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Februar statt. Die Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand in Textform per E-Mail eingeladen. Eine weitere Bekanntgabe erfolgt im Gemeindeblatt der Gemeinde Steinen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (3) Abstimmungen können geheim oder durch Handerheben erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies beantragt und dafür die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (4) Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins.
- (5) Bei Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt ein zweiter Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte und des Grundes.

§ 10 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt worden. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. § 9 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Tennisclub Steinen e. V. beschließt die Mitglieder- oder die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Steinen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennissport in der Gemeinde Steinen zu verwenden hat.

Steinen, 29.11.2017

Geschäftsführender Vorstand:

Jürgen Fremd _____

Gregor Kersten _____

Beate Borenski-Messing _____